

§ 372 ZPO

ZPO - Zivilprozessordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

Parteien, in Ansehung deren Vernehmung oder Beeidigung einer der Ausschließungsgründe des § 320 vorliegt, dürfen nicht zum Zwecke der Beweisführung abgehört werden.

In Kraft seit 01.05.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at